

Finanzordnung

des Wassersportvereins Kolberg e. V. vom 26.03.2022

1. Die Finanzordnung konkretisiert die Festlegungen der Satzung auf dem Gebiet der Finanzen. Sie dient der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Finanzwirtschaft des Vereins und regelt die Finanzbeziehungen zwischen dem Verein und den Mitgliedern.
2. Die Zeichnungsberechtigung für den Bank- und Zahlungsverkehr des Vereins wird durch den Vorstand festgelegt. Alle Vorgänge, die finanzielle Auswirkungen für den Verein haben, bedürfen der Mitzeichnung des Vorstandsmitgliedes für Finanzen. Das Kassenlimit für die Vereinskasse wird auf 1.000,00 € festgelegt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich vier Stunden (in der Regel von 10.00 bis 14.00 Uhr) an Arbeitsleistungen für Rekonstruktions-, Unterhaltungs- und Pflegearbeiten kostenlos zu erbringen.
Mitglieder, die ihre Arbeitsleistungen nicht erbringen, werden gegen eine Ausgleichszahlung von 25,00 € je Stunde entlastet.

Teilnahmeschluss zu den Arbeitseinsätzen ist 10.30 Uhr. Späteres Erscheinen sowie vorzeitiges Verlassen gilt als Nichtteilnahme und wird berechnet.

Von den Verpflichtungen zur Arbeitsleistung sind die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder, denen kein ständiger Liegeplatz zugewiesen wurde, befreit.

Mitglieder sind ab dem 70. Lebensjahr von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit. Eine freiwillige Teilnahme ist ihnen freigestellt.

4. Die Ausgabe von Schlüsseln für die Anlagen des Vereins erfolgt nur gegen die Hinterlegung einer Kautionshöhe von 25,00 € je Schlüssel.

Mitglieder, die keinen Liegeplatz haben, können auf Wunsch einen Schlüssel für den Hafen gegen Kautionshöhe erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein, bzw. Rückgabe eines Liegeplatzes sind die Schlüssel gegen Rückzahlung der Kautionshöhe zurückzugeben.

5. Zur Finanzierung der Aufgaben und Verpflichtungen des Vereins werden auf der Grundlage des § 8 der Satzung folgende Beiträge, Gebühren und Umlagen erhoben:

5.1. Mitgliedsbeitrag je Mitglied / Jahr	80,00 €
5.2. Aufnahmegebühr / einmalig	250,00 €

Die Aufnahmegebühr ist nach Bestätigung der Mitgliedschaft und Zuweisung eines Liegeplatzes innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Bestätigung zu zahlen.

5.3. Umlagen für die Nutzung von Liegeplätzen im Hafengelände:

im Hafen 2:

- Wasserliegeplatz / Jahr	110,00 €
- Landliegeplatz, ganzjährige Nutzung / Jahr	60,00 €
- Landliegeplatz, nur Sommerhalbjahr / Jahr	35,00 €
- Landliegeplatz, nur Winterhalbjahr / Jahr	35,00 €

im Hafen 1:

- Wasserliegeplatz / Jahr	260,00 €
---------------------------	----------

Eine Liegeplatzzuweisung erfolgt erst nach Übergabe des Bootsscheines An die Geschäftsstelle. Für einzelne Wasserliegeplätze gilt eine mitgliedsbezogene Besitzstandswahrung. Diese wird in der jährlichen Umsatzliste und der Mitgliederdatenbank ausgewiesen.

5.4. Umlagen für die Nutzung von Liegeplätzen im Bootshaus:

- große Boote (Segel- und Motorboote) / Jahr	250,00 €
- Sportruder-, Falt- und Paddelboote / Jahr	60,00 €
- Surfbretter (bis zu 2 Stück pro Platz) / Jahr	60,00 €
- Bootszubehör	30,00 €

5.5. Erfolgt im Kalenderjahr keine Nutzung eines Bootsliegeplatzes, so ist dies dem Vorstand **schriftlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres** mitzuteilen. **Nur** in diesen Fällen zahlt das Mitglied 50 % der betreffenden Umlage.

5.6. Bei befristeten Zuweisungen von Liegeplätzen an Gäste (Gastlieger) sind zu zahlen:

	Hafen 1	Hafen 2
- bei Zuweisungen für eine Woche	50,00 €	30,00 €
- bei Zuweisungen für zwei Wochen	90,00 €	50,00 €
- bei Zuweisungen für drei Wochen	130,00 €	70,00 €
- bei Zuweisungen für vier Wochen	185,00 €	90,00 €
- bei Zuweisungen ab fünf Wochen	285,00 €	160,00 €

Es gilt der Grundsatz, dass bei befristeten Zuweisungen die Vorkasse zur Anwendung kommt.

Bei befristeten Zuweisungen beträgt die Kautions für den Schlüssel 100,00 €.

Die befristete Zuweisung von Liegeplätzen ist auf maximal eine Saison begrenzt.

6. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen sind bis zum **31.03. für das laufende Jahr fällig.**

Bei zwischenzeitlichen Neuaufnahmen oder Veränderungen sind die Zahlungen

